Bundesrechnungshof

Abschließende Mitteilung

an das Bundesministerium der Finanzen

über die Prüfung der Finanzhilfen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG);

Feststellungen zu zweckwidrig verwendeten Bundesmitteln

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Abs. 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: I 4 - 2017 - 1258/PM Zweckwidrige Verwendung

Bonn, den 14. Oktober 2019

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	3
1	Vorbemerkung	5
2	Zweckwidrige Mittelverwendung	5
2.1	Städtebau (§ 3 Nummer 1 c KInvFG)	5
2.1.1	Neubau der Kreisleitstelle eines Landkreises	5
2.1.2	Errichtung eines Aufzugs an einer Sporthalle	6
2.2	Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen (§ 3 Nummer 1 e KInvFG)	8
2.2.1	Historisches Gebäude eines Landes	8
2.2.2	Städtisches Bürgerhaus	9
2.3	Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur (§ 3 Nummer 2 b KInvFG)	10
2.3.1	Turnhalle eines städtischen Gymnasiums	10
2.3.2	Berufskolleg eines Landkreises	11
3	Planungsleistungen vor dem Förderzeitraum	12
4	Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen	13

0 Zusammenfassung

0.1 Der Bundesrechnungshof hat zwischen November 2018 und Februar 2019 bei 26 Kommunen zu 119 Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz erhoben. Er hat bei sieben Kommunen zu beanstandende Maßnahmen vorgefunden.

0.2 Ein Landkreis hatte beim Neubau seiner Kreisleitstelle die Kosten zwischen Feuerwehr und Rettungsdienst unzutreffend aufgeteilt. Bei zutreffender Aufteilung reduzieren sich die nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz förderfähigen Kosten um 19 000 Euro. (Nr. 2.1.1)

0.3 Die Herstellung des barrierefreien Zugangs an einer Sporthalle wurde doppelt geltend gemacht. (Nr. 2.1.2)

0.4 Eine Stadt hat das im Eigentum des Landes stehende Haus energetisch saniert. Die Maßnahme dient nicht der Erfüllung kommunaler Aufgaben. (Nr. 2.2.1)

0.5 Bei der energetischen Sanierung eines Bürgerhauses sollen auch die sanitären Anlagen ersetzt werden. Die Arbeiten stehen nicht im untrennbaren Zusammenhang mit der energetischen Sanierung. (Nr. 2.2.2)

0.6 Eine Stadt machte bei einer Maßnahme Personalkosten für Beschäftigte des eigenen Bauhofs geltend. (Nr. 2.3.1)

0.7 Ein Landkreis führte bei der energetischen Sanierung des Berufskollegs zugleich u. a. Elektroarbeiten durch. Die Arbeiten weisen keinen untrennbaren Zusammenhang zu den Gewerken der energetischen Sanierung auf. (Nr. 2.3.2)

0.8 Eine Stadt beabsichtigte, bei einer Maßnahme Planungsleistungen abzurechnen, die vor Beginn des gesetzlichen Förderzeitraums beauftragt und abgerechnet wurden. (Nr. 3)

0.9 Zweckwidrig verwendete Bundesmittel laufen der Zielsetzung des Bundesgesetzgebers zuwider.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Bundesministerium der Finanzen, den Hinweisen nachzugehen und ggf. Bundesmittel zurückzufordern.

0.10 Das Bundesministerium der Finanzen teilte mit, dass es die Feststellungen mit den Ländern erörtern und gegebenenfalls zweckwidrig eingesetzte Bundesmittel zurückfordern will.

1 Vorbemerkung

Der Bundesrechnungshof prüft über den Förderzeitraum begleitend die Finanzhilfen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG). Hierzu gehören

- die Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionsfähigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b Grundgesetz sowie
- die Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz.

Dazu haben wir zwischen November 2018 und Februar 2019 bei 26 Kommunen zu 119 Fördermaßnahmen erhoben. Wir haben viele Maßnahmen gefunden, bei denen zweifelhaft ist, ob mit ihnen die Ziele des Bundesgesetzgebers verfolgt und erfüllt werden.

Wir unterrichten Sie lediglich über die sieben Maßnahmen, bei denen offensichtlich ist, dass Bundesmittel nicht den Vorschriften des KInvFG entsprechend verwendet wurden oder werden sollten (bei noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen).

Die zugrundeliegenden Sachverhalte wurden im Anschluss an die örtlichen Erhebungen mit den Kommunen abgestimmt.

2 Zweckwidrige Mittelverwendung

2.1 Städtebau (§ 3 Nummer 1 c KInvFG)

2.1.1 Neubau der Kreisleitstelle eines Landkreises

2.1.1.1 Ein Landkreis errichtete eine neue Kreisleistelle für Feuerwehr- und Rettungseinsätze. Die Baumaßnahme startete Ende Juli 2015 und endete im Februar 2018. Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen lagen Schlussrechnung und Beendigungsanzeige[1] noch nicht vor. Die Gesamtkosten des Neubaus der Kreisleitstelle betrugen rund 4,2 Mio. Euro. Hiervon hat der Landkreis nur den Teil der Kosten zu tragen, der auf die Inanspruchnahme durch die Feuerwehr entfällt. Den Anteil für die Rettungsdienste tragen die Krankenkassen. Dementsprechend richten sich die förderfähigen Investitionskosten gemäß KInvFG nur nach dem Anteil des Landkreises. Die anteiligen Kosten wer-

[1] Die Beendigungsanzeige ist in diesem Land zugleich der Verwendungsnachweis.

den in einem sogenannten Fachdienstschlüssel festgelegt. Der Fachdienstschlüssel wird gutachterlich in regelmäßigen zeitlichen Abständen überprüft und angepasst.

Bisher hatte der Landkreis die Rechnungen nach dem Fachdienstschlüssel von 2015 aufgeteilt. Danach entfielen auf die Feuerwehr (Landkreis) 44,3 % und auf die Rettungsdienste (Krankenkassen) 55,7 % der Kosten.

Zum Zeitpunkt unserer Erhebungen lag ein aktualisierter Fachdienstschlüssel (von 2017) vor. Danach muss der Landkreis lediglich 43,8 % (0,5 Prozentpunkte weniger) tragen.

Wir haben den Landkreis hierauf hingewiesen. Er hat zugesagt, bei der noch anzufertigenden Schlussrechnung den aktuellen Fachdienstschlüssel zugrunde zu legen.

Die voraussichtlichen förderfähigen Kosten verringern sich dementsprechend um rund 19 000 Euro. Der Bundesanteil würde sich bei gleicher Förderquote um rund 17 100 Euro verringern.

2.1.1.2 Wir bitten Sie bei der Verwendungsnachweisprüfung sicherzustellen, dass der Landkreis die Kosten für den Neubau der Kreisleitstelle nach dem Fachdienstschlüssel von 2017 abrechnet.

2.1.2 Errichtung eines Aufzugs an einer Sporthalle

2.1.2.1 Ein kommunaler Zweckverband errichtete eine Sporthalle. Der Bau wurde als Konversionsprojekt mit Zuwendungen aus dem Programm „Städtebauliche Erneuerung 2011 (Programmteil: Strukturprogramm)“ gefördert. Das Förderprogramm finanzierte sich aus Mitteln des Bundes und des zuständigen Landes. Die Barrierefreiheit der Sporthalle war verpflichtend in den Bewilligungsbescheiden über die Förderung vorgeschrieben. Dementsprechend waren im Bewilligungsbescheid vom 8. Dezember 2014 über 300 000 Euro für die Gestaltung der Außenanlage inklusive eines mäandrierenden Weges berücksichtigt. Über diesen Weg sollte der barrierefreie Zugang zur Sporthalle hergestellt werden. Die bewilligten Zuwendungen wurden in voller Höhe abgerufen. Der Zweckverband kam seiner Verpflichtung nicht nach: Er erstellte den mäandrierenden Weg für einen barrierefreien Zugang nicht.

Nun erstellte er einen behindertengerechten Aufzug und meldete diesen als laufendes Vorhaben nach dem KInvFG an.[2] Dieser Aufzug ermöglicht den barrierefreien Zugang zum Zuschauerbereich im Obergeschoss der Sporthalle.[3]
Die Maßnahme wurde zwischen Oktober 2015 und August 2017 durchgeführt. Den Verwendungsnachweis hatte der Zweckverband zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen noch nicht erstellt.
Er beabsichtigt jedoch weiterhin, die Herstellungskosten für den Aufzug von rund 80 000 Euro als Investitionskosten gemäß KInvFG geltend zu machen.

2.1.2.2 Finanzhilfen nach dem KInvFG unterliegen dem Doppelförderungsverbot.[4]
Die ursprünglich geplante und geförderte Maßnahme (mäandrierender Weg) hatte den gleichen Zweck, wie die nun durchgeführte und geltend gemachte Maßnahme (Aufzug): Beide Maßnahmen hatten den Zweck der Herstellung der Barrierefreiheit. Damit würde eine erneute Förderung nach dem KInvFG gegen das Doppelförderungsverbot verstoßen. Eine Förderung ist somit unzulässig.

2.1.2.3 Darüber hinaus spricht ein weiterer Punkt gegen eine Förderung nach dem KInvFG: Durch das KInvFG werden Investitionen für Maßnahmen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben gefördert. Die Betriebsführung der Sporthalle liegt seit ihrer Inbetriebnahme Anfang 2015 bei einer Hochschule. Sie wird größtenteils für den Hochschulsport genutzt. Der Belegungsplan sieht eine überwiegende Nutzung der Sporthalle durch die Hochschule oder den ihr zugehörigen Einrichtungen vor. Der auf die kommunale Nutzung entfallende Anteil ist nachrangig – prägend sind Landesaufgaben. Damit wird der mit den Finanzhilfen nach dem KInvFG verfolgte Zweck – die Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen – nicht erreicht.

2.1.2.4 Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) die für Maßnahme eingesetzten Bundesmittel zurückzufordern, sofern diese zwischenzeitlich abgerufen wurden.

---

[2] Siehe Bewilligungsbescheid vom 16. November 2016.
[3] Die Baugenehmigung für den errichteten Aufzug hatte die zuständige Bauaufsichtsbehörde am 21. Dezember 2017 nachträglich geändert.
[4] § 4 Absatz 1 KInvFG i. V. m. § 3 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen.

2.2 Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen (§ 3 Nummer 1 e KInvFG)

2.2.1 Historisches Gebäude eines Landes

2.2.1.1 Eine Stadt hat ein historisches Gebäude energetisch saniert. Sie tauschte die zentrale Heizungsanlage und sämtliche Fenster aus. Die Maßnahme wurde zwischen März und Dezember 2017 durchgeführt. Die Gesamtkosten beliefen sich auf rund 115 000 Euro (darauf entfallen Bundesmittel von rund 103 500 Euro).

Eigentümer des Hauses mit seinen Nebengebäuden und der Gartenanlage ist das Land. Zur Bewirtschaftung hat es die Liegenschaft an eine Trägergesellschaft verpachtet. Gesellschafterinnen der Trägergesellschaft sind zu 75 % eine Stiftung und zu 25 % die Stadt. Die Stiftung erhält institutionelle Zuwendungen des Bundes.[5]

Die Trägergesellschaft betreibt im Keller der Kelterhalle einen Weinkeller und im Erdgeschoss einen Museumsshop. Die Stadt nutzt einen kleinen Teil der Kelterhalle unentgeltlich als Touristeninformation. Im Gegenzug betreuen Bedienstete der städtischen Touristeninformation den Museumsshop mit.

Die Trägergesellschaft plante die energetische Sanierung, vergab die Aufträge, begleitete die Bauausführung und bezahlte die Rechnungen. Die Stadt erstattete der Trägergesellschaft die Kosten der energetischen Sanierung. Anschließend beantragte die Stadt eine Förderung nach dem KInvFG.

Den Verwendungsnachweis legte die Stadt im Februar 2018 dem Land vor. Das Land akzeptierte den Verwendungsnachweis. Es teilte dem BMF im Oktober 2018 mit, die Bestimmungen des KInvFG seien bei der Maßnahme eingehalten worden.
Der Bund unterstützt mit den Förderungen gemäß KInvFG finanzschwache Kommunen. Neben Investitionen von Kommunen sind auch Investitionen sonstiger Träger förderfähig, wenn diese kommunale Aufgaben erledigen.[6]

Die Trägergesellschaft nutzt die Kelterhalle für den Betrieb des Museumsshops und des Weinkellers.

---

[5] Siehe https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/vom-bund-institutionell-gefoerdert-kultureinrichtungen-in-deutschland-304636.

[6] Siehe Drucksache des Deutschen Bundestages 18/4653.

Kommunale Aufgaben sind damit nicht verbunden.

Die Aufgaben der Touristeninformation nimmt die Stadt als freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit wahr. In Bezug auf die Investition und die Objektnutzung ist diese von sehr untergeordneter Bedeutung. Bei der umgesetzten Maßnahme beschränkten sich die Aufgaben der Stadt darauf, der Trägergesellschaft die angefallenen Kosten für die energetische Sanierung zu erstatten. Seitens der Trägergesellschaft wurde die Maßnahme selbständig durchgeführt. Die mit der Investition einhergehende Gebrauchswertverbesserung verbleibt beim Land als Eigentümer des Objekts.

Die Maßnahme ist mit dem verfolgten Förderziel des KInvFG nicht vereinbar und damit nicht förderfähig. Geleistete Bundesmittel sind zurückzuführen.

2.2.1.2 Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem BMF die geleisteten Bundesmittel zurückzufordern.

2.2.2 Städtisches Bürgerhaus

2.2.2.1 Eine Stadt begann im Februar 2017 die Turnhalle des Bürgerhauses im einem Stadtteil energetisch zu sanieren. Es sollen die Fassade sowie das Dach gedämmt, die Fenster ersetzt und die Heizungsanlage einschließlich der Warmwasseraufbereitung erneuert werden. Des Weiteren soll die vorhandene Beleuchtung gegen eine Beleuchtung mit LED-Technik getauscht werden.

Die Stadt meldete das Vorhaben beim zuständigen Land mittels einer Online-Plattform an.[7] Nach der Anmeldung betragen die Gesamtkosten voraussichtlichen rund 660 000 Euro. Die voraussichtlichen Gesamtkosten wurden als vollständig förderfähig angegeben.

Bei den örtlichen Erhebungen ergab sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass auch die sanitären Anlagen ersetzt werden sollen. Die hierfür geschätzten Kosten betragen rund 15 000 Euro und waren in den gemeldeten Gesamtkosten enthalten.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen war die Maßnahme noch nicht beendet. Es lagen noch keine Rechnungen für die zu ersetzenden sanitären Anlagen vor.

---

[7] Siehe Ausdruck der Erhebungsstelle vom 14. August 2018.

2.2.2.2 Förderfähig sind nur Maßnahmen, die der energetischen Sanierung dienen. Das ist zum Beispiel evident, wenn sie die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) erfüllen.[8] Der Ersatz sanitärer Anlagen verbessert die Energiebilanz nicht. Nach den während den örtlichen Erhebungen gewonnenen Erkenntnissen steht der Ersatz der sanitären Anlagen in keinem untrennbaren Zusammenhang mit der energetischen Sanierung. Mit der energetischen Maßnahme zusammenhängende Maßnahmen, die mitgefördert werden sollen, müssen nach Auffassung des Bundesrechnungshofes zwingend erforderlich sein, um das Förderziel zu erreichen. Ziel der vorliegenden Maßnahme war die Reduzierung des primären Energiebedarfs im Bürgerhaus. Das Ziel wäre auch ohne Ersatz der sanitären Anlagen erreicht worden.

Die auf den Ersatz der sanitären Anlagen entfallenden Kosten sind nicht förderfähig.

2.2.2.3 Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem BMF, die Kosten für den Ersatz der sanitären Anlagen nicht anzuerkennen.

2.3 Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur (§ 3 Nummer 2 b KInvFG)

2.3.1 Turnhalle eines städtischen Gymnasiums

2.3.1.1 Eine Stadt ersetzte die bisherige Beleuchtung der Turnhalle des städtischen Gymnasiums gegen neue LED-Leuchtmittel einschließlich Lichtsteuerung. Die Maßnahme wurde zwischen August 2017 und Oktober 2017 durchgeführt.

Die dabei angefallenen Tischlerarbeiten erbrachte ein Beschäftigter des städtischen Bauhofs[9]. Für die Arbeiten errechnete der Bauhof Kosten von rund 5 500 Euro. Sie setzten sich größtenteils aus Personalkosten zusammen. In der Beendigungsanzeige[10] vom März 2018 machte die Stadt die Leistungen des Bauhofes geltend. Nach Angaben der Stadt sei der Einsatz des Bauhofes die wirtschaftlichere Alternative gewesen. Bei Vergabe der Arbeiten an ein privates Unternehmen wären höhere Kosten entstanden.

---

[8] Siehe Leitfaden des BMF zur Auslegung und praktischen Umsetzung des KInvFG (Stand 22. September 2017), S. 16.

[9] Der städtische Bauhof wird als Eigenbetrieb (Sondervermögen) geführt.

[10] Die Beendigungsanzeige ist in diesem Land zugleich Verwendungsnachweis.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat die Kosten des Bauhofes als förderfähig anerkannt. Das Land Nordrhein-Westfalen teilte dem BMF im Oktober 2018 mit, dass die Bestimmungen des KInvFG bei der durchgeführten Maßnahme eingehalten wurden.

2.3.1.2 Die internen Aufwendungen einer Kommune sind bei Maßnahmen nach dem KInvFG nicht förderfähig. Dies betrifft vor allem verwaltungseigene Personalkosten.[11] Darunter fallen auch die Kosten für die eingesetzten Beschäftigten des Bauhofes. Dass der Bauhof organisatorisch als Eigenbetrieb geführt wird, ist unerheblich. Eigenbetriebe haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind lediglich wirtschaftlich verselbständigt.

Die bloße Annahme, dass eine Vergabe der ausgeführten Arbeiten an ein privates Unternehmen möglicherweise unwirtschaftlich gewesen wäre, rechtfertigt keine andere Wertung des Sachverhalts.

2.3.1.3 Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem BMF, die auf die Personalkosten des Bauhofes entfallenden Bundesmittel zurückzufordern.

2.3.2 Berufskolleg eines Landkreises

2.3.2.1 Ein Landkreis ist Träger des örtlichen Berufskollegs. Das Gebäude wurde aus Mitteln des KInvFG energetisch saniert. Die Maßnahme wurde im Mai 2016 begonnen und im Februar 2018 beendet. Dabei wurde die bisherige Kellerbodenplatte zurückgebaut und durch eine neue Platte mit besserer Wärmedämmung ersetzt. Ferner wurden die innenliegenden Fensterbrüstungen gedämmt und neue Heizkörper installiert.[12] Für die Sanierung sind Gesamtkosten von rund 700 000 Euro angefallen (darauf entfallen Bundesmittel von rund 627 000 Euro).

Nach unseren Erkenntnissen aus den örtlichen Erhebungen sind in den Gesamtkosten Kosten für Elektroninstallationen enthalten.

Laut einer Elektroinstallationsrechnung, die uns auf Bitte nachgängig zu den örtlichen Erhebungen vorgelegt wurde, ergeben sich Kosten von mehr als

---

[11] Siehe Leitfaden des BMF zur Auslegung und praktischen Umsetzung des KInvFG (Stand 22. September 2017), S. 6.

[12] Vgl. Kurzbeschreibung der Maßnahme in der Mitteilung des Landes an das BMF über die zweckentsprechende Verwendung zum 1. Oktober 2018.

85 000 Euro für Elektroarbeiten. Ein Zusammenhang mit der energetischen Sanierung ist nicht erkennbar.

Des Weiteren beinhaltet die Maßnahme nach unseren Erkenntnissen Arbeiten, und damit auch potenziell Kosten für die Fördermittel bewilligt werden sollen, für die Sanierung von WC-Anlagen und die informationstechnische Vorrüstung von Klassenräumen. Rechnungen hierüber lagen uns noch nicht vor. Auch bei diesen Gewerken ist ein Zusammenhang mit der energetischen Sanierung nicht ersichtlich.

Die örtliche Rechnungsprüfung sowie das zuständige Land haben die Gesamtkosten als förderfähig anerkannt. Das Land teilte dem BMF im Oktober 2018 mit, dass die Bestimmungen des KInvFG bei der durchgeführten Maßnahme eingehalten wurden.

2.3.2.2 Förderfähig sind nur Maßnahmen, die der energetischen Sanierung dienen. Dies gilt zum Beispiel als nachgewiesen, wenn die Maßnahme die Anforderungen der EnEV erfüllt.[13] Die Elektroinstallationen dienen nicht dazu, die Energiebilanz zu verbessern. Nach den Erkenntnissen der örtlichen Erhebungen standen die Arbeiten nicht in einem untrennbaren Zusammenhang zu den energetisch sanierten Gewerken. Die energetische Sanierung hätte unabhängig davon ausgeführt werden können. Für den Austausch der WC-Anlagen und die Vorrüstung der Klassenräume gilt Gleiches.

2.3.2.3 Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem BMF die Förderfähigkeit der Maßnahme zu prüfen und fehlerhaft geleistete Bundesmittel zurückfordern.

3 Planungsleistungen vor dem Förderzeitraum

3.1 Eine Stadt hat mit Fördermitteln des KInvFG die Radwegführung umgebaut. Damit sollen die Verkehrsführung verbessert und die tägliche Fahrradnutzung erleichtert werden. Die Maßnahme wurde dem Förderbereich Luftreinhaltung des KInvFG (§ 3 Nummer 1 f KInvFG) zugeordnet. Zwischen Oktober 2015 und Juli 2016 wurden Bauarbeiten durchgeführt. Bei den örtlichen Erhebungen lagen die Schlussrechnung sowie der noch zu erstellende Verwendungsnachweis für die Maßnahme erst im Entwurf vor. Darin enthalten waren auch Kosten für die Planung und Ausschreibung der Baumaßnahme von rund

[13] Siehe Leitfaden des BMF zur Auslegung und praktischen Umsetzung des KInvFG (Stand 22. September 2017), S. 16.

4 500 Euro.[14] Der Zahlung vom März 2015 lag ein entsprechender Vertrag vom April 2014 zugrunde.[15] Auf Nachfrage teilte das zuständige Bezirksamt mit, die Zahlungsübersicht sowie den späteren Verwendungsnachweis noch entsprechend zu korrigieren.

3.2 Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden.[16] Die eigentliche Maßnahme begann nach dem 30. Juni 2015: Als Maßnahmenbeginn zählt der Abschluss des auf die Bauausführung zielenden Vertrages vom 7. Oktober 2015. Die Planungs- und Ausschreibungsleistungen sind als investive Begleitmaßnahmen grundsätzlich förderfähig. Allerdings müssen die entgeltpflichtigen Leistungen nach dem 30. Juni 2015 erbracht worden sein. Das ist vorliegend nicht der Fall.

3.3 Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem BMF generell sicherzustellen, dass Zahlungen für Leistungen vor dem 1. Juli 2015 nicht anerkannt werden. Außerdem sollten Sie den Verwendungsnachweis für die hier aufgeführte Maßnahme überprüfen.

4 Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen

Sie haben uns mitgeteilt, dass die Stadt die unter Nummer 3 beanstandeten Planungskosten nicht geltend gemacht habe.

Im Übrigen haben Sie zugesagt, unseren Empfehlungen unter Nummer 2 zu folgen. Sie wollen die Länder über unsere Feststellungen informieren und diese mit ihnen erörtern. Auf der Grundlage dieser Erörterungen wollen Sie gegebenenfalls die förderfähigen Kosten korrigieren und (wenn die Mittel bereits geflossen sind) Rückforderungsansprüche geltend machen. Hierüber wollen Sie uns unterrichten. Ihren Hinweis, dass Sie einen Teil der dargelegten Fälle als „Grenzfälle" bewerten, haben wir zur Kenntnis genommen.

In Erwartung Ihrer Unterrichtung schließen wir damit diese Teilprüfung ab. Je nach Ergebnis Ihrer Überprüfung können einzelne Maßnahmen Bestandteil weiterer Berichte oder Prüfungsmitteilungen werden.

Dr. Mähring Inkmann

---

[14] Vgl. Rechnung vom 29. Januar 2015 sowie Zahlungsanweisung vom 5. März 2015.
[15] Siehe Sachverhaltsabstimmung zu Frage 2.2.2.8 vom 5. Juni 2019.
[16] Siehe § 5 Absatz 1 KInvFG.